

13. 1. Sind die Gesetze, die nach dem Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich von den Landesregierungen mit Zustimmung der Reichsregierung erlassen werden, Landesgesetze oder Reichsgesetze? Sind die Gerichte befugt nachzuprüfen, ob diese Gesetze dem allgemeinen Reichsrecht nicht zuwiderlaufen?

2. Sind Gesetze der zu 1 bezeichneten Art ohne Rücksicht auf ihren räumlichen Geltungsbereich revidierbar? Können sie sich Rückwirkung mit der Folge beilegen, daß sie in der Revisionsinstanz auch dann zu berücksichtigen sind, wenn das Berufungsurteil vor ihrem Erlaß ergangen ist?

Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) — NeuaufbauG. — Art. 2 Abs. 1. Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. Februar 1934 (RGBl. I S. 81) — NeuaufbauVo. — §§ 1, 3 Abs. 1. BPD. § 549 Abs. 1, § 562.

III. Zivilsenat. Urf. v. 28. Juli 1936 i. S. Gemeinde N. (Bekl.) w. Sch. (Kl.). III 329/35.

I. Landgericht Offenburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger wurde am 9. April 1922 zum Bürgermeister der verlagten (badischen) Gemeinde gewählt und am 24. April verpflichtet. Durch Entschließung des Reichsstatthalters in Baden vom 28. September 1933 wurde er mit Wirkung vom 1. Februar 1934 auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) — BStG. — in den Ruhestand versetzt. Vom 3. August 1914 bis zum 23. November 1918 war er zum Heer eingezogen und hat Frontdienst geleistet. Der Kläger verlangt Ruhegehalt. Die Beklagte verweigert es, weil er, da die Militärzeit nicht mitzurechnen sei, noch nicht die erforderliche Dienstzeit von 18 Jahren zurückgelegt habe.

Die Beklagte ist in zwei Rechtszügen nach dem Klageantrag verurteilt worden. Ihre Revision führte zur Klageabweisung.

Gründe:

Das angefochtene Urteil hat ausgeführt, daß infolge des Hinweises in § 5 Abs. 2 und § 4 des badischen Gesetzes zur Durchführung des BGG. vom 29. Januar 1934 (Bad. GVB. S. 20) auf die Anwendbarkeit der Vorschriften des badischen Versicherungsgesetzes für Gemeinde- und Körperchaftsbeamte vom 7. Mai 1929 (Bad. GVB. S. 73) nach § 17 Abs. 1c und Abs. 5 dieses Gesetzes den nach § 6 BGG. zur Ruhe gesetzten Bürgermeistern die Militär- und Kriegsdienstzeit auf die Dienstzeit anzurechnen sei, wengleich nach der badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Bad. GVB. S. 347) für die infolge Nichtwiedermahl aus dem Amt scheidenden Bürgermeister eine solche Anrechnung nicht vorgesehen sei. Nach der Verkündung des Berufungsurteils hat der Reichsstatthalter in Baden das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. Januar 1934 zur Durchführung des BGG., vom 4. Februar 1936 im Namen des Reichs mit dem Beifügen verkündet, daß die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat (Bad. GVB. S. 7). Dieses Gesetz hat in Art. I dem § 5 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes vom 29. Januar 1934 den Satz angefügt, daß als Dienstzeit im Sinne des § 27 der badischen Gemeindeordnung in jedem Fall nur die Zeit in Anrechnung kommt, welche der Bürgermeister in seinem Amt bei der Gemeinde zugebracht hat, und daß eine Anrechnung von Militär-, Kriegs- und Woldienstzeiten nicht stattfindet. Damit ist eine solche Anrechnung auch für den Ruhegehaltsanspruch nach dem für den Kläger in Frage kommenden § 5 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes ausgeschlossen worden. Das Ergänzungsgesetz hat sich in Art. II rückwirkende Kraft vom 1. Mai 1933 an beigelegt.

Nach Art. 2 Abs. 1 NeuaufbauG. sind die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen. Nach § 1 NeuaufbauVo. ist die Wahrnehmung der Hoheitsrechte, die von den Ländern auf das Reich übergegangen sind, den Landesbehörden zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs übertragen, soweit das Reich nicht von diesen Rechten Gebrauch macht. Die Landesregierungen sind also, wie der Reichsminister des Innern Dr. Frick am 31. Januar 1934 dargelegt hat, nur noch Ausführungsorgane des Reichs

(Krüger Die Verfassung der nationalsozialistischen Revolution 2. Aufl. Nachtrag: Gesetz über den Neuaufbau des Reichs S. 3). Sie haben zur Ausübung die Hoheitsrechte zurückerhalten, welche die Länder bisher hatten, demnach mit dem bisherigen Inhalt und der bisherigen Begrenzung. Auch für die neuen Landesgesetze gilt also grundsätzlich, daß Reichsrecht Landesrecht bricht. Sie sind zwar verfassungsrechtlich Reichsgesetze, dürfen deshalb aber doch den von der Reichsregierung unmittelbar erlassenen Reichsgesetzen nicht zuwiderlaufen, soweit ihnen die Reichsregierung nicht selbst diese Wirkung beilegt.

Nach § 3 Abs. 1 NeuaufbauVo. bedürfen diese Landesgesetze der Zustimmung des zuständigen Reichsministers; nach § 6 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 65) fertigt sie der Reichsstatthalter nach Zustimmung der Reichsregierung aus und verkündet sie. Damit ist die Gewähr geschaffen, daß sie entweder mit dem allgemeinen Reichsrecht übereinstimmen oder daß ihre Abweichung von der Reichsregierung gebilligt ist. Für eine gerichtliche Nachprüfung der Übereinstimmung mit dem allgemeinen Reichsrecht ist deshalb daneben kein Raum und kein Bedürfnis. § 17 Abs. 1 BGG. ermächtigt zudem noch besonders den Reichsminister des Innern, im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister die zur Durchführung und Ausführung des Berufsbeamtentumsgesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen. Um so weniger können die Gerichte Ausführungsgesetze der Länder, zu denen der Reichsminister des Innern im Rahmen des Berufsbeamtengesetzes seine Zustimmung erteilt hat, auf ihre Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Reichsrecht untersuchen.

Das badische Gemeinderecht kennt die Anrechnung der Heeresdienstzeit wohl für die Ruhegehaltsberechnung dienstunfähig gewordener Kommunalbeamten (§ 17 Abs. 1c und Abs. 5 des badischen Versicherungsgesetzes vom 7. Mai 1929), aber nicht für die Ruhegehaltsansprüche von Bürgermeistern, die durch Nichtwiederwahl ausscheiden (§ 27 der badischen Gemeindeordnung). Nach dem Ausgeführten hat das Gericht nicht zu untersuchen, ob das neue badische Gesetz vom 4. Februar 1936, das die Grundsätze der Gemeindeordnung für nicht wiedergewählte Bürgermeister uneingeschränkt auf die nach § 6 BGG. entlassenen Bürgermeister überträgt, in zulässiger Weise vom Reichsrecht abweicht, wenn es die Anwendung

des sonst geltenden Grundsatzes des heutigen Beamtenverfürungsrechts über die Anrechnung der Kriegsdienstzeit (vgl. RGZ. Bd. 151 S. 19) für diesen besonderen Fall der Entlassung von Wahlbeamten ausschließt. Das badische Gesetz vom 4. Februar 1936 hat damit offensichtlich kein neues Recht schaffen wollen, sondern nur die über die Auslegung des badischen Gesetzes vom 29. Januar 1934 entstandenen Meinungsverschiedenheiten in dem Sinne der Nichtanwendbarkeit des § 17 Abs. 1c und Abs. 5 des badischen Versicherungsgesetzes und der reinen Anwendbarkeit des § 27 der badischen Gemeindeordnung auf die nach § 6 BWG. entlassenen Bürgermeister klargestellt. Gegen die Rechtswirksamkeit des Gesetzes können Bedenken demnach nicht erhoben werden.

Weil das neue Gesetz im Grunde nichts anderes als eine Auslegung des ursprünglichen Gesetzes ist und im engsten Zusammenhang mit der Durchführung des Berufsbeamtengesetzes steht, ist davon auszugehen, daß die rückwirkende Kraft, die sich das Gesetz beigelegt hat, möglichst umfassend gewollt ist und sich deshalb auch auf die Fälle erstreckt, die schon rechtshängig geworden und in die Revisionsinstanz gebieher sind. An der Anwendung des rückwirkenden Gesetzes ist das Revisionsgericht nicht durch die Grundsätze des § 561 ZPO. gehindert. Bisher ist die Rechtsprechung allerdings von diesen Grundsätzen nur insoweit abgegangen, als es sich um nachträglich ergangene Reichsgesetze gehandelt hat, die sich ausdrücklich oder stillschweigend rückwirkende Kraft beigelegt haben (vgl. RGZ. Bd. 142 S. 48 und 53). Dagegen wurde nachträglichen Landesgesetzen eine solche Tragweite nicht beigegeben, da sie die für das Revisionsverfahren geltenden Grundsätze der Reichszivilprozeßordnung nicht zu ändern vermöchten (Urteil des erkennenden Senats vom 28. Januar 1927 III 195/26, abgedr. JW. 1927 S. 1257 Nr. 15). Da nun aber, wie ausgeführt, die Gerichte die Abweichung der mit Zustimmung der Reichsregierung erlassenen neuen Landesgesetze vom Reichsrecht nicht nachzuprüfen haben, kann auch nicht mehr untersucht werden, ob ihnen verfahrensrechtliche Grundsätze des bisherigen Reichsrechts entgegenstehen, sondern es ist der Einfluß ihrer Rückwirkung auch auf die schon in die Revision gebieheren Verfahren wie bei Reichsgesetzen anzuerkennen.

Die von den Ländern auf Grund der Ermächtigung des Reichs erlassenen Gesetze sind, wie ausgeführt, staatsrechtlich nicht mehr

Landesgesetze, aber doch nur örtlich begrenzte Reichsgesetze. Das badische Gesetz vom 4. Februar 1936 gilt nicht über den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe hinaus. Die Beschränkung der Revisibilität in § 549 ZPO ist beherrscht von dem Gedanken der Einheitlichkeit der Rechtsprechung einerseits, andererseits von dem der Entlastung des Reichsgerichts und dem Gedanken, daß für die Auslegung des örtlichen Rechts das Oberlandesgericht als ihm nächstehend bessere Sachkenntnis besitzt. Nach diesen Grundgedanken bedürfen auch die Landesgesetze in ihrer heutigen Bedeutung der Revisibilität nicht, soweit sie nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinausgreifen. § 3 Abs. 1 NeuaufbauVo. hat den Ausdruck „Landesgesetz“ beibehalten. Der Wortlaut des § 549 ZPO, nach dem die Revision nur auf die Verletzung eines Reichsgesetzes gestützt werden kann, nötigt daher so wenig wie sein Sinn zu dem Schluß, daß die Bestimmung für die staatsrechtlich wesensverschiedenen Landesgesetze heutiger Prägung nicht mehr angewendet werden kann. Sowohl das badische Gesetz vom 29. Januar 1934 wie das vom 4. Februar 1936 sind im Sinne des § 549 ZPO. irrevisibles Landesrecht.

Allein auch dadurch ist das Revisionsgericht nicht an der Anwendung des neuen Gesetzes gehindert. Da es erst nach der Verkündung des Berufungsurteils erlassen worden ist, hat sich das Berufungsgericht über sein Bestehen und seinen Inhalt nicht aussprechen können, so daß eine Bindung des Revisionsgerichts nach § 562 ZPO. nicht in Frage kommt. Die Rechtslage ist ähnlich wie die in § 565 Abs 4 das. geregelte. Das Revisionsgericht gelangt auf Grund des neueingetretenen Rechtszustandes zur Anwendbarkeit irrevisiblen Rechts, welches das Berufungsgericht seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt hat. Das Revisionsgericht kann dann entweder das irrevisibile Recht unmittelbar anwenden, oder es kann die Sache zur Prüfung an das Berufungsgericht zurückverweisen. Bei der Eindeutigkeit des badischen Gesetzes vom 4. Februar 1936 würde die Zurückverweisung dem Grundsatz der Prozeßökonomie widersprechen. Das Urteil des Berufungsgerichts war daher aufzuheben und die Klage auf Grund des neuen badischen Gesetzes abzuweisen.